Amtsblatt Stadt Halberstadt

Jahrgang 23 Nummer 10/2022 14.07.2022

Inhalt

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß Straßengesetz Land	
Sachsen-Anhalt (StrG LSA) [Beschluss Nr. BV 453 (VII/2019-2024)]	3
Lageplan	4
Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß Straßengesetz Land	
Sachsen-Anhalt (StrG LSA) [Beschluss Nr. BV 383 (VII/2019-2024)]	5
Lageplan	6
Bebauungsplan Nr. 66 "Arrondierung Industriegebiet Ost", 2. Änderung; hi Aufstellungsbeschluss [Beschluss-Nr. BV 420 (VII/2019-2024)]	
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet	8
Lageplan mit Geltungsbereich	9
Bebauungsplan Ortsteil Schachdorf Ströbeck Nr. 6 "Am großen Stiege"; hi Entwurfs- und Auslegungsbeschluss [BV 397 (VII/2019-2024)]; Öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)	
/Gemarkungsgebiet	18
Lageplan mit Geltungsbereich des Plangebietes	19
Plan mit Darstellungen zur Lage der Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes	20
Flächennutzungsplan Schachdorf Ströbeck, 4. Änderung; hier: Aufstellungsbeschluss [BV 432 (VII/2019-2024)]	21
Übersichtsplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet	21
Lageplan mit Geltungsbereich	22
Bebauungsplan OT Schachdorf Ströbeck Nr. 07 "Sondergebiet Solar Alte Deponie", hier: Aufstellungsbeschluss [BV 430 (VII/2019-2024)]	23
Übersichtsplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet	24

Lageplan mit Geltungsbereich	25
Flächennutzungsplan OT Aspenstedt, 3. Änderung; hier: Aufstellungsbeschluss [BV 429 (VII/2019-2024)]	26
Übersichtplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet	27
Lageplan mit Geltungsbereich	28
Bebauungsplan OT Aspenstedt Nr. 09 "Sondergebiet Solar Hinter dem G Dorfe"; hier: Aufstellungsbeschluss [BV 423 (VII/2019-2024)]	
Übersichtplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet	29
Lageplan mit Geltungsbereich	30
Bebauungsplan OT Aspenstedt 08 "Sondergebiet Solar Alte Deponie"; hi Aufstellungsbeschluss [BV 422 (VII/2019-2024)]	
Übersichtplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet	31
Lageplan mit Geltungsbereich	32
Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Gewässerherstellung im Kiesabbaugebiet Wegeleben auf der Erweiterungsfläche Ostfeld" in den Landkreisen Harz und Börde	33
Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren Huy-Mitte Lan Harz. Verf.Nr. 24 HZ0 035	

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) [Beschluss Nr. BV 453 (VII/2019-2024)]

1) Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 beschlossen,

die nachfolgend genannten Flächen für den Radverkehr (außer an Markttagen und bei Sonderveranstaltungen)

gemäß § 6 StrG LSA zu widmen:

- 1. Martiniplan siehe Lageplan
- 2. Verbindungsstück zwischen Martiniplan/ Hinter dem Rathause siehe Lageplan
- 3. Hinter dem Rathause siehe Lageplan
- 4. Holzmarkt siehe Lageplan
- 5. Fischmarkt siehe Lageplan
- 6. Hinter dem Richthause siehe Lageplan
- 7. Breiter Weg siehe Lageplan
- 8. Schuhstraße siehe Lageplan
- 2) Die Widmung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 14.07.2022

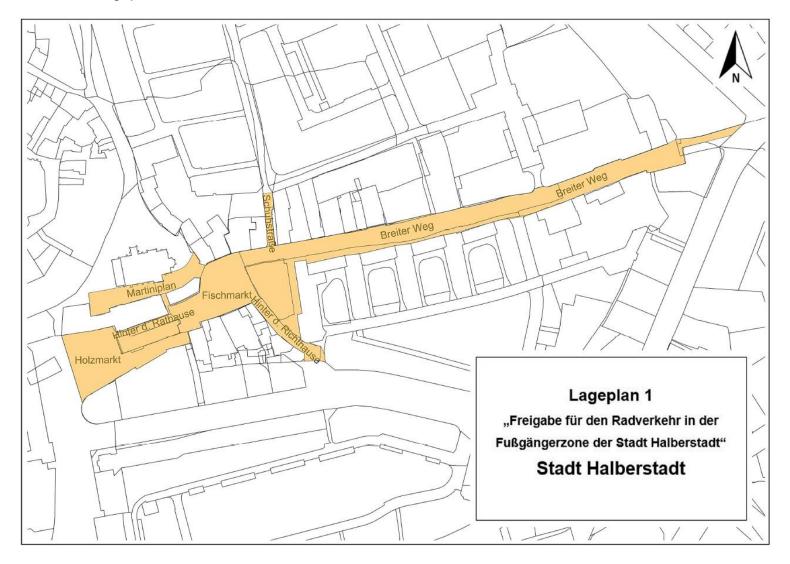


Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Lageplan



Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) [Beschluss Nr. BV 383 (VII/2019-2024)]

1) Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 beschlossen, die Straße

"Im hohen Weg"

gemäß § 6 StrG LSA dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Widmung beinhaltet die Flurstücke 32 und 96 in der Flur 4 und 120 in der Flur 5 in der Gemarkung Ströbeck.

Die gewidmete Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG als Gemeindestraße eingestuft. Für die Straße gibt es keine Widmungsbeschränkungen.

2) Die Widmung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 14.07.2022



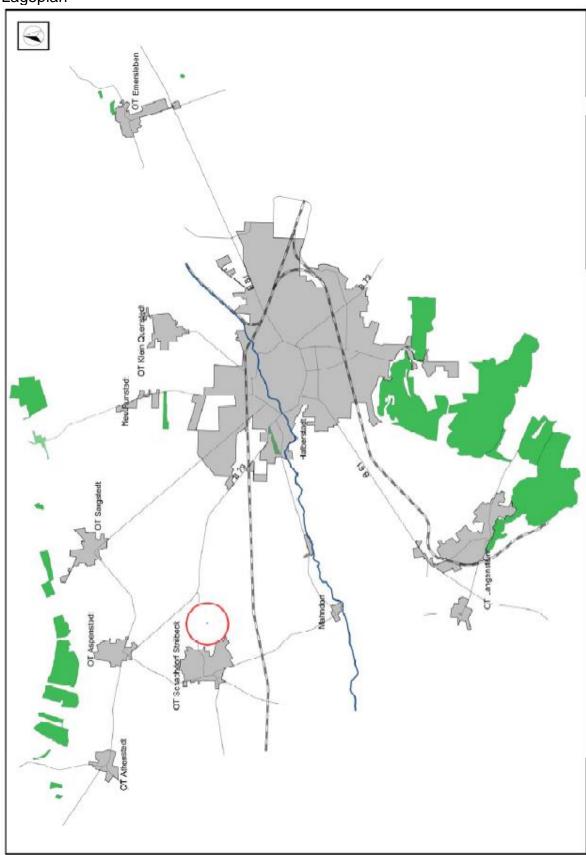
Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Anlage Lageplan

Lageplan



Bebauungsplan Nr. 66 "Arrondierung Industriegebiet Ost", 2. Änderung; hier: Aufstellungsbeschluss [Beschluss-Nr. BV 420 (VII/2019-2024)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 beschlossen:

"Für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 "Arrondierung Industriegebiet Ost" wird die 2. Änderung aufgestellt. Wesentliche Ziele sind: Das Maß der baulichen Nutzung in Teilbereichen zu erhöhen und Verkehrsflächen zu reduzieren."

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich befindet sich südlich der B 81/Magdeburger Chaussee in Richtung Magdeburg; grob abgegrenzt liegt das Plangebiet zwischen Osttangente, B 81 in Richtung Magdeburg, B 79n/Ortsumgehung Halberstadt-Harsleben, Bahnstrecke Halle-Vienenburg, Luther-Augustin-Straße und Wredestraße. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.

Ein Geltungsbereichsplan, dem die durch die 2. Änderung betroffenen Grundstücke detailliert zu entnehmen sind, ist in der Stadt Halberstadt, Abteilung Stadtplanung, Südanbau, Dachgeschoss, Domplatz 49, 38820 Halberstadt während der Dienstzeiten bei Bedarf einzusehen.

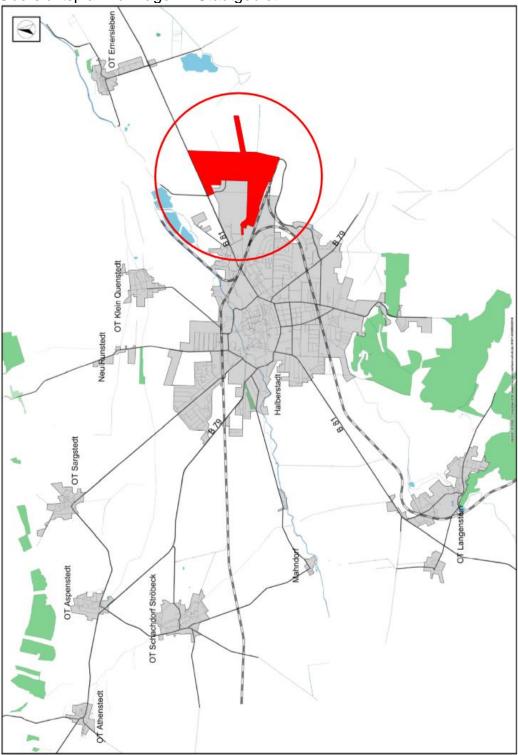
Halberstadt, den 14.07.2022

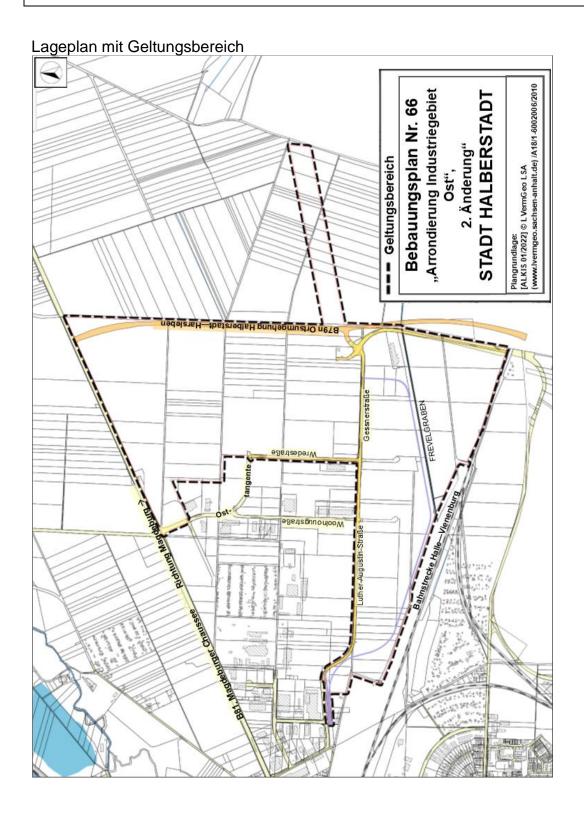
in Segunda

Daniel &zarata Oberbürgermeister

Anlage Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet





Bebauungsplan Ortsteil Schachdorf Ströbeck Nr. 6 "Am großen Stiege"; hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss [BV 397 (VII/2019-2024)]; Öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am **07.07.2022** beschlossen:

- "1. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am großen Stiege", Ortsteil Schachdorf Ströbeck, wird beschlossen.
- 2. Der Entwurf der Begründung mit zugehörigem Umweltbericht wird gebilligt.
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am großen Stiege" wird einschließlich der Begründung und zugehörigem Umweltbericht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt."

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnnutzungen (Eigenheime) schaffen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,2 ha und befindet sich am Südrand der Ortslage des Schachdorfes Ströbeck. Im Westen wird es begrenzt durch die Mahndorfer Straße, im Norden grenzt ein Tiefbaubetrieb an, im Osten verläuft der Geltungsbereich entlang der Straße Am Großen Stiege bzw. grenzt an das Wohngebiet Am Fließ und im Süden befinden sich intensiv genutzte Ackerflächen. Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 6 die Flurstücke 178/14, 190, 193, 196 und 201 ganz sowie die Flurstücke 206/16, 213/16, 84 und 195 teilweise (genaue Abgrenzung siehe Lageplan).

Im Plan werden Festsetzungen zu Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes getroffen. Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind auf folgenden Flächen vorgesehen:

- an der Ostseite der Mahndorfer Straße, nördlich des Plangebietes (auf den Flurstücken 175/14, 176/12, 177/13, Flur 6 Grünflächen Betriebsgrundstück Baufirma)
- an der Westseite der Straße Am Großen Stiege, nördlich des Plangebietes (auf den Flurstücken 175/12, 230/5, Flur 6 Grünfläche Betriebsgrundstück Baufirma)
- im Süden an das Plangebiet angrenzend (Flurstück 138, Flur 6)
- sowie östlich vom Fließ, südlich der Bahnstrecke nach Halberstadt (Flur 5, Flurstück 212/38)

(genaue Lage siehe auch anliegenden Lageplan).

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass zur Begründung ein Umweltbericht gehört, in dem die verfügbaren umweltbezogenen Informationen enthalten sind.

Nach § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wird die öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung mit

Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sind in der Zeit

vom 25.07.2022 bis 26.08.2022

ins Internet eingestellt und auf den Internet-Seiten der Stadt www.halberstadt.de »
Leben + Wohnen » Planen, Bauen, Wohnen » Aktuelle Beteiligungen »
Öffentlichkeitsbeteiligung) bis zum 26.08.2022 einsehbar. Ebenfalls sind die Unterlagen über das Geodatenportal des Landes (Link: https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html) zugänglich.

Zusätzlich **liegen** der Entwurf sowie die weiteren Auslegungsunterlagen **vom 25.07.2022 bis 26.08.2022** in der Stadt Halberstadt (Abteilung Stadtplanung, Südanbau, Dachgeschoss), Domplatz 49, 38820 Halberstadt während der Dienstzeiten aus.

Sollte eine Zugänglichkeit zu den ausgelegten Unterlagen (aufgrund der COVID-19-Pandemie) den Umständen nach erschwert oder nicht gegeben sein, besteht alternativ auch die Möglichkeit, in begründeten Fällen die Unterlagen in Papierform auszureichen/zuzusenden. Sofern dies gewünscht sein sollte, nutzen Sie bitte die nachfolgenden Kontaktmöglichkeiten.

Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit Erörterung gegeben. (Bei Eintreten von Covid-19-Einschränkungen nutzen Sie bitte zur Absprache der Erörterungsmöglichkeiten die nachfolgend aufgeführten Kontaktmöglichkeiten mit der Abteilung Stadtplanung.)

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. (Für den Fall, dass die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde aufgrund von Covid-19-Einschränkungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist auch die Abgabe elektronischer Erklärungen unter den nachfolgend genannten email-Kontakten möglich.)

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB).

Bei Fragen oder Hinweisen zur Planung bzw. zum Umweltbericht, bei Erörterungsbedarf sowie zur Abgabe von Stellungnahmen/Hinweisen bestehen – neben der Einsichtnahme /Erörterung vor Ort - die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Post: Stadt Halberstadt,
Abt. Stadtplanung

Domplatz 49

38820 Halberstadt

E-Mail: stadtplanung@halberstadt.de, glowania@halberstadt.de

oder heideck@halberstadt.de

Telefon: 03941-551611, 03941-551612 oder 03941-551614

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in folgenden Unterlagen erfasste umweltrelevante Informationen ausgelegt:

- Entwurf Umweltbericht, (als Teil der Begründung Stand Febr. 2022)
- Lage des Plangebietes im Naturraum "Nördliches Harzvorland" [waldarme, überwiegend landwirtschaftlich geprägte Offenlandschaft der Bergrücken-, Platten- und Flachhügelgebiete; tiefgründige Lößböden bzw. lößbeeinflusste Bodenformen (Braunerde)].
- Bestandsbeschreibung und Bewertung der Schutzgüter:
- Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und den Belangen des Umweltschutzes, Entwicklungsprognose des Umweltzustandes sowie Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen
- Zum Ausgleich unvermeidlicher Eingriffe werden im Bebauungsplan Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes festgesetzt (siehe dazu auch Planteil B: Externe Ausgleichsmaßnahmen und Planteil C: Textliche Festsetzungen). Externe Ausgleichsmaßnahmen wurden im Umweltbericht (Pkt. 3) erarbeitet und beschrieben und außerdem in den Anlagen zum Umweltbericht und auch in der Begründung thematisiert.
- Umweltbericht Anlage I Eingriffsregelung
- Umweltbericht Anlage II Beschreibung externe Maßnahme M3

Schutzgut (-komplex)	Thematischer Bezug
Mensch	Nachrangige Bedeutung für das Schutzgut Mensch, keine Erholungs- oder Freizeitnutzung, Vorbelastungen durch Lage an Kreisstraße (K 1324), die gewerbliche Nutzung im Norden und den südlich verlaufenden Schienenverkehr, benachbarte landwirtschaftliche Nutzung (Geruchs- u. Geräuschemissionen, Staub, Lärm) Durch die geplante Nutzung ist keine wesentliche Beeinträchtigung immissionsschutzrechtlicher Schutzansprüche angrenzender Wohngebiete zu erwarten; Maßnahmen zum passiven Schallschutz sind erforderlich
Fläche/ Boden, Wasser	Grünland (Wiese, Weide), stellenweise Gehölze einer ehem. Kleingartenanlage; Bodenform des Gebietes: Löß-Schwarzerden mit hohen Durchlässigkeiten, sehr hohem Pufferungsvermögen und Austauscherkapatzitäten; Keine natürlichen Böden, durch Vornutzung anthropogen überformt; die Bodenfunktion zur Regelung des Wasserhaushaltes ist wenig eingeschränkt; keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen bekannt; Flächenverluste sowie Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung. Wasserdurchlässigkeit: durchlässig bis schwach durchlässig, Versickerung eingeschränkt möglich, sofern eine geringer Versickerungsrate durch technische Lösungen unterstützt wird; Schichtenwasserführung, jahreszeitlich und witterungsbedingt Auftreten von Schichtenwasser bzw. Staunässe nicht ausgeschlossen.

Schutzgut	Thematischer Bezug
(-komplex)	Thematischer bezug
(Nomproxy	Im Nordwesten verläuft ein temporär wasserführender "Graben aus der Gartenanlage" (Gewässer 2.Ordnung),
	geringe Vorbelastungen für das Schutzgut Wasser; Grundwassergeschütztheitsklasse C – weitgehend geschützt vor
	flächenhaftem Schadstoffeintrag (geringe Verschmutzungs- empfindlichkeit);
	Reduzierung Grundwasserneubildung sowie Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Bebauung/ Versiegelung
Pflanzen/ Tiere,	Mehrfach Begehungen im Rahmen der Biotopkartierung; Untersuchung auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter
biologische Vielfalt	Tierarten; Erfasste Biotoptypen u.a.: Garten, Schuppen, Graben, mesophiles Grünland (u.a. Glatthafer, Rotschwingel, Deutsches
Biotop- und	Weidelgras, Echtes Johanneskraut, Weißes Labkraut, Wiesenklee, Gänseblümchen, Gänsefingerkraut, Meerettich);
Artenschutz Natura 2000	ruderales mesophiles Grünland, Ruderalflur, Scherrasen, Baumgruppe/Einzelbäume (Kirsche, Flieder, Liguster, Birne,
	Salweide), Strauchhecke/ Baumhecke (Schwarzer Holunder, Heckenrose, Wildpflaume, Liguster, Flieder), Gebüsch, sonstige
	Halde/Ablagerungen, Weg; Brut- und Nahrungshabitat für Amsel, Feldsperling, Kohlmeise,
	Eichelhäher, Elster, Hausrotschwanz, Ringeltaube, Turmfalke. Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fleder-
	mäusen kann nicht ausgeschlossen, Die Grünfläche bietet Insekten einen Lebensraum; Vorkommen der streng geschützten Säugetierarten Wolf, Wildkatze, Luchs, Fischotter, Biber und
	Haselmaus ist aufgrund der Habitatausstattung nicht anzunehmen; Im Böschungsbereich wurde ein Zauneidechsen-
	Weibchen vorgefunden (weitere Tiere wurden nicht festgestellt, können aber im Randbereich nicht ausgeschlossen werden.)
	Anspruchsvollere FFH-, gesetzlich "streng geschützte" oder Rote Liste Arten wurden nicht nachgewiesen und sind im Plangebiet nicht zu erwarten.
	Kein Natura-2000/FFH-Gebiet/EU-Vogelschutzgebiet betroffen, außerhalb von LSG- und Naturschutzgebieten,
	Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Die Veränderung führt kleinflächig zu Brutplatzverlusten zu einem
	Verlust von Nahrungshabitaten für Fledermäuse und Avifauna. Inanspruchnahme von Biotop- und Habitatflächen durch
	Bebauung /Versiegelung; ggf. Habitatverlust für die Zauneidechse (Anhang IV FFH-Richtlinie) an bestehenden Lärmschutzwällen
Klima/Luft	Strukturen mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion (Gehölze – Filterfunktion, Frischluftentstehung) sind im Vorhabengebiet nur in
	geringem Maße vorhanden. Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung für das Schutzgut wird aufgrund der insgesamt
	geringen Flächeninanspruchnahme nicht gesehen. Reduzierung der Fläche für Kaltluftentstehung

Schutzgut (-komplex)	Thematischer Bezug
Landschafts - und Ortsbild	Übergangsbereich des dörflichen geprägten Ortsbildes von Ströbeck sowie der umgebenden Agrarlandschaft, die Wohn- bebauung rückt auch hier unmittelbar an die angrenzende Agrar- landschaft, Die nach Süden, Westen und Norden geplanten Strauchbaumhecken bieten Sicht- und Schallschutz, Eine erheblich beeinträchtigende Veränderung des Landschaftsbildes wird nicht erwartet
Kultur- und sonstige Sachgüter	im Vorhabenbereich sind bislang keine archäologischen Kulturdenkmale oder sonstige Sachgüter bekannt

Folgende gutachterliche Informationen liegen vor:

- Schallimmissionsprognose für den B-Plan Schachdorf Ströbeck Nr. 6 "Am großen Stiege" (Berichts-Nr.: 1–21–05–369a), Stand 01.10.2021, Öko-Control (Anhang III der Begründung)
- Geotechnischer Bericht Nr. 30042 vom 09.08.2021, Baustoff und Bodenprüfung Nordharz (Anhang II der Begründung)

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind aus der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verfügbar:

Behörde oder TöB	u.a. zu Schutzgut (-komplex)	Thematischer Bezug
Landkreis Harz	Pflanzen/Tiere, Biotop- und Artenschutz; Fläche/Boden, Wasser; Mensch/Gesund- heit	Bedarf F-Plan-Änderung, Anpassungsgebot an Ziele der Raumordnung, Orientierung am Eigenbedarf, Überarbeitung Bedarfsermittlung; raumbedeutsame Planung und Vorlagepflicht bei Oberster Landesentwicklungsbehörde; Hinweis auf angrenzendes Betriebsgelände, immissionsschutzrechtliche Bedenken, Lärmimmissionen, Schallimmissionsprognose/Lärmminderungsmaßnahmen, Schutzbedürfnis Wohnbebauung, straßenmäßige Erschließung/ Verkehrssicherungspflicht, ggf. Änderung der Ortsdurchfahrtsgrenze; keine naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen oder Objekte; Kompensationsmaßnahmen, Eingriffs- und Ausgleichsbilanz auf Grundlage Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt empfohlen, Hinweis auf Regeln des Allgemeinen und des besonderen Artenschutzes, Baum-/Heckenschnitt; rechtsseitig in Fließrichtung Ströbecker Fließ Freihaltung 5 m

Behörde oder	u.a. zu Schutzgut	Thematischer Bezug
TöB	(-komplex)	
		Randstreifen zur Gewässerunterhaltung (Empfehlung Fläche unverändert belassen, "Aufwertung" durch Ablagerung von Bodenaushub ist genehmigungspflichtig)
Ministerium f. Infrastruktur und Digitales	Fläche/Boden, Mensch/Gesund- heit	Erfordernis F-Plan-Änderung; Raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend, landesplanerische Abstimmung erforderlich; Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung, fehlen einer ausreichenden Auseinandersetzung und sachlichen Würdigung der raumordnerischen Belange, Ausrichtung an Eigenentwicklung (Z26), Wohnbedarfsermittlung, Überarbeitung Wohnbedarfsanalyse
Landes- verwaltungsamt	Biotop- /Artenschutz, Mensch/Gesund- heit	Hinweis auf Beachtung Umweltschaden- und Artenschutzrecht, Belange Naturschutz und Landschaftspflege – Zuständigkeit Landkreis; Hinweis auf angrenzende gewerbliche Nutzung mit Bauabfallrecycling-Anlage in Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde LK Harz, Schall- und Immissionsschutz prüfen
Unterhaltungs- verband Ilse/ Holtemme	Wasser	Gewässer 2. Ordnung Graben "Hinter den Gärten" Gewässer-Nr. 022-0A-00 (im Vorentwurf Fließ); 5 m Randstreifen (ohne Anpflanzungen) für Sicherstellung Gewässer- unterhaltung
Deutsche Telekom Technik GmbH Halberstadt	Fläche/Boden, Wasser	Hinweis auf Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungs- anlagen; Vorsehung von ausreichenden Leitungszonen
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	Mensch/Gesund- heit, Wasser;	Hinweis auf temporäre landwirtschaftliche Emissionen (Staub, Lärm, Geruch) aufgrund der Lage in der Nähe landwirtschaftlicher Nutzflächen; Ausgleich und Kompensation sind vorrangig im Plangebiet zu realisieren (kein Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche, bzw. keine nachteiligen Auswirkungen auf Ackerland wie Beschattung, Nährstoff und Wasserentzug)
Bauernverband	Mensch/Gesund- heit Fläche/Boden	Gebot des sparsamen Umganges mit Grund und Boden wird hier vollends entsprochen, Immissionen durch Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen – keine wesent- liche Beeinträchtigung der künftig schutz- bedürftigen Nutzung, Ersatz und Ausgleich

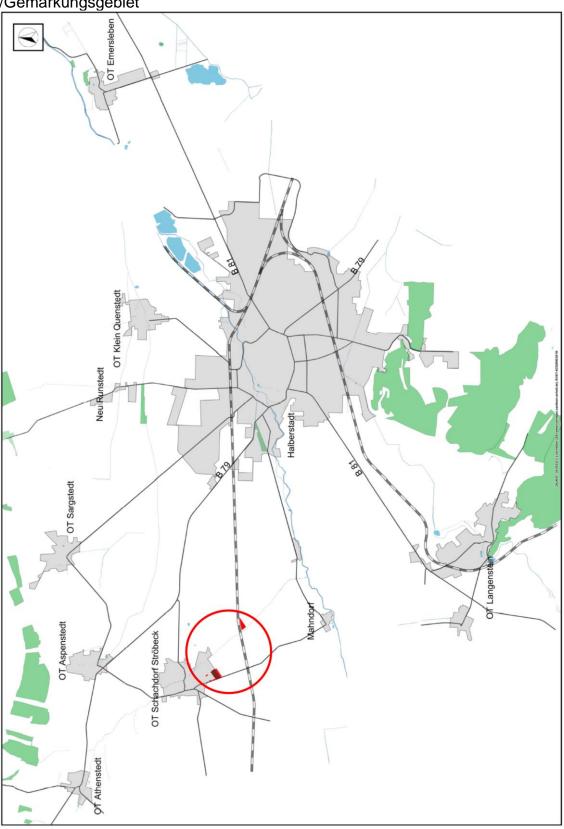
Behörde oder TöB	u.a. zu Schutzgut (-komplex)	Thematischer Bezug
		nicht auf landwirtschaftlichen Flächen vornehmen
Halberstadt- werke/ Abwasser- gesellschaft	Fläche/Boden, Wasser, Mensch/Gesund- heit	Erschließung, Hinweis auf Leitungsbestände, dezentrale Entwässerung, Niederschlagswasserentsorgung, (Einleitung in das Gewässer Ströbecker Fließ bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis)
TAZV	Mensch/Gesund- heit, Wasser,	Anschlussmöglichkeit an Abwasserbeseitigungsanlage, Hinweis auf private Verkehrsfläche, daher Vorgabe von Anbindepunkten; Hinweis auf Trinkwasserleitung, Anbindung an Trinkwasserversorgung nur nach Erweiterungsarbeiten – Abschluss Erschließungsvertrag
Feuerwehr	Mensch/Gesund- heit	Löschwasserbedarf, Empfehlung Hydranten zu installieren, Kurvenradien u. Bewegungsfläche für Einsatzfahrzeuge berücksichtigen
Avacon	Mensch Pflanzen/Tiere Fläche/Boden	Hinweis auf Leitungsbestand, Merkblatt über Baumstandorte
Polizei	Mensch/Gesund- heit	Verkehrserschließung, Geschwindigkeit, ggf. Änderung der Ortsdurchfahrtsgrenze
Landesamt für Geologie und Bergwesen	Fläche/Boden, Wasser; Kultur- u. sonstige Sachgüter Mensch/Gesund- heit	Bergbauliche Arbeiten/ Planungen nicht berührt; keine Hinweise auf umgegangen Altbergbau; Beeinträchtigungen durch natürliche Subrosionsprozesse nicht bekannt; oberflächennah anstehende (bis zu 4 Meter mächtige) Lößschichten – insbesondere bei Durchfeuchtung nur geringe Tragfähigkeit, Aus hydrogeologischer Sicht nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bedenken. Flurabstand (Grundwasserstand unter Gelände) mehr als 5 m. Gelände nach erster Einschätzung nicht für die Versickerung mittels Anlagen geeignet, keine Altlasten/Kampfmittel recherchiert; Hinweis auf Brunnen – Nutzungs- und Schutzstatus ist beim zuständigen Landkreis zu erfragen.
Regionale Planungsgemei nschaft Harz	Mensch/Gesund- heit; Fläche/Boden;	Ausrichtung am Eigenbedarf, (Eigenbedarfs- nachweis), ggf. Reduzierung WA-Fläche, Wohnbaupotenziale, F-Plan-Änderung

Halberstadt, den 14.07.2022

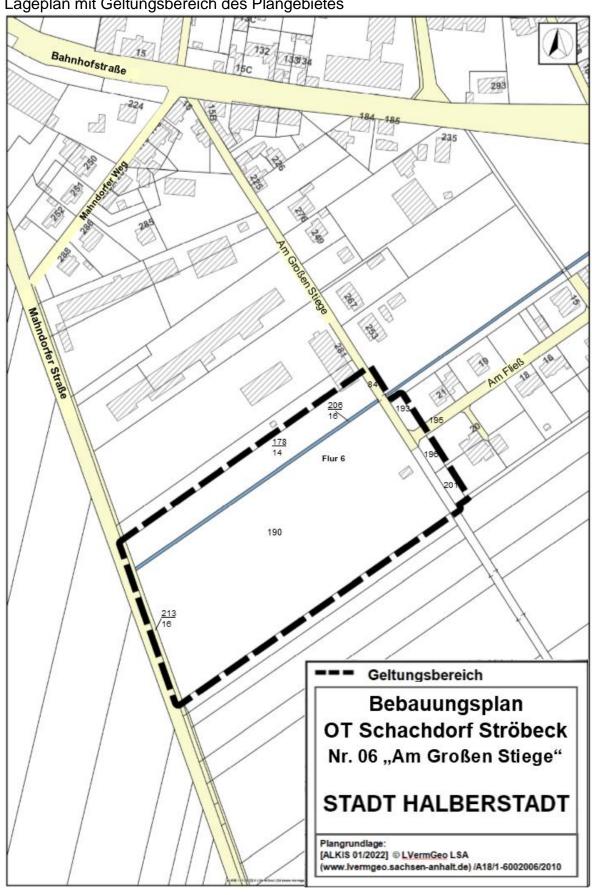


Daniel Szarata
Oberbürgermeister

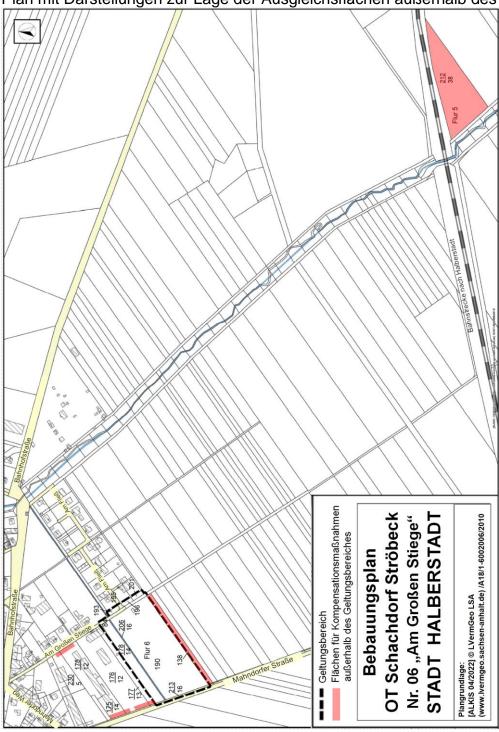
Anlage Übersichtplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet Lageplan mit Geltungsbereich Plan mit Darstellungen zur Lage der Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes Übersichtsplan zur Lage von Plangebiet und Ausgleichsflächen im Stadt-/Gemarkungsgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich des Plangebietes



Plan mit Darstellungen zur Lage der Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes



Flächennutzungsplan Schachdorf Ströbeck, 4. Änderung; hier: Aufstellungsbeschluss [BV 432 (VII/2019-2024)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 beschlossen:

"Für den Ortsteil Schachdorf Ströbeck soll der Bebauungsplan Nr. 07 ,Sondergebiet Solar Alte Deponie' aufgestellt werden (Abgrenzung siehe anliegenden Lageplan). Für diese Fläche ist zuvor bzw. im Parallelverfahren der geltende Flächennutzungsplan zu ändern. Dieses Verfahren wird hiermit eingeleitet."

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung befindet sich im Osten der Gemarkung Ströbeck auf dem Grundstück der ehemaligen Mülldeponie. Ein ca. 1,3 ha großes Areal dieser rd. 6,1 ha großen Fläche soll künftig für die Gewinnung erneuerbarer Energien genutzt werden. Dafür wurde in gleicher Sitzung des Stadtrates der Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 07 gefasst. Die Geltungsbereiche von Flächennutzungsplan-Änderung und Bebauungsplan sind identisch.

Halberstadt, den 14.07.2022



Daniel Szárata Oberbürgermeister

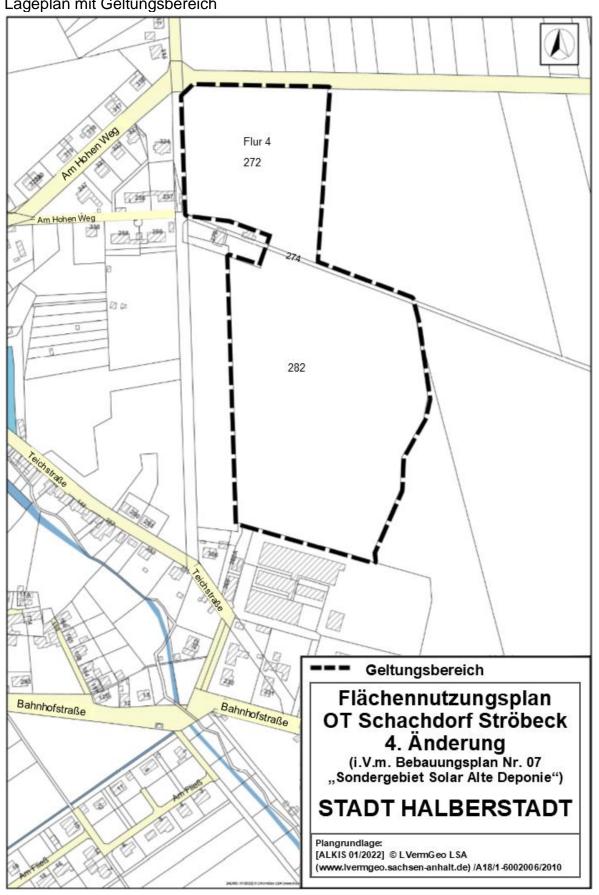
Anlage Übersichtsplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet



Seite 22

Lageplan mit Geltungsbereich



Bebauungsplan OT Schachdorf Ströbeck Nr. 07 "Sondergebiet Solar Alte Deponie", hier: Aufstellungsbeschluss [BV 430 (VII/2019-2024)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 beschlossen:

"Für das Grundstück der ehemaligen Mülldeponie im Ortsteil Schachdorf Ströbeck, Flur 4, Flurstück 282, Flurstück 272 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 274 (Abgrenzung siehe anliegenden Lageplan), wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes OT Schachdorf Ströbeck Nr. 07 eingeleitet.

Ziel ist die Herstellung von Baurecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Konversionsfläche sowie die hierfür notwendige Erschließung. Die bewaldeten Teile des Grundstückes bleiben erhalten.

Der Geltungsbereich ist ca. 6,1 ha groß, davon sollen künftig ca. 1,3 ha für die Gewinnung erneuerbarer Energien genutzt werden."

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

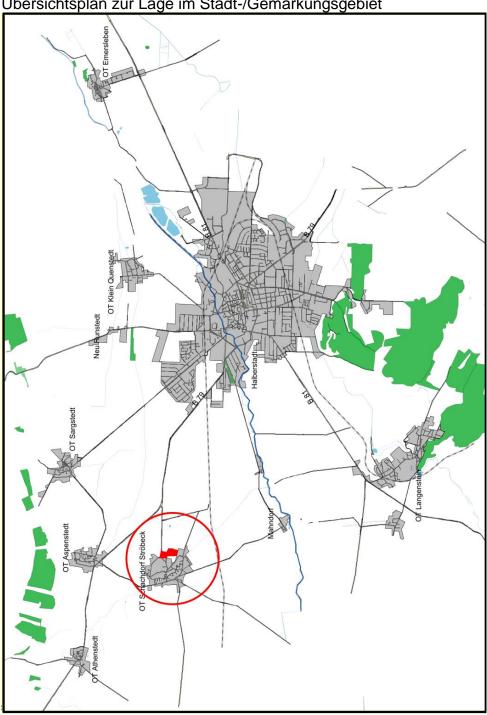
Für die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes ist der geltende Flächennutzungsplan für den Ortsteil Schachdorf Ströbeck (im Parallelverfahren) zu ändern. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Osten der Gemarkung Ströbeck. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem anliegenden Plan zu entnehmen.

Halberstadt, den 14.07.2022

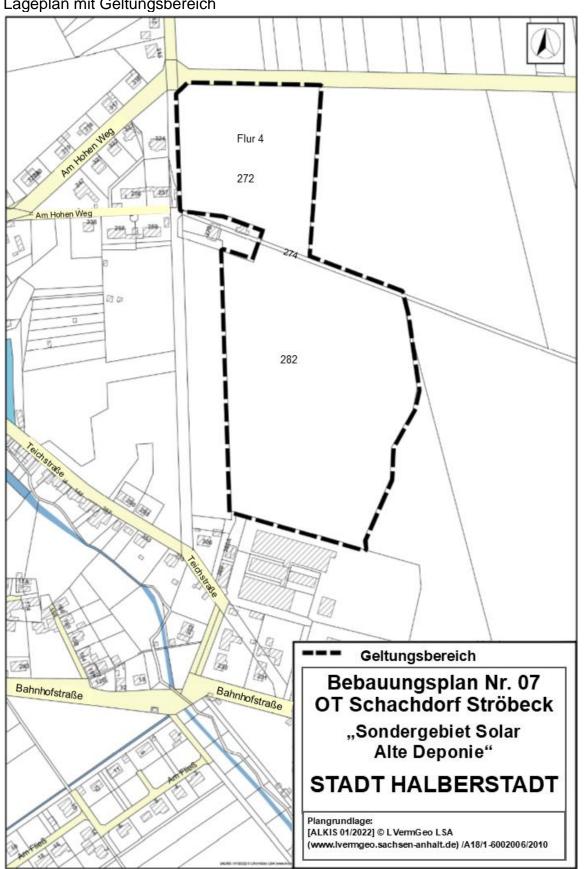
Tralberg Paris

Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage Übersichtsplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet Lageplan mit Geltungsbereich Übersichtsplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich



Flächennutzungsplan OT Aspenstedt, 3. Änderung; hier: Aufstellungsbeschluss [BV 429 (VII/2019-2024)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 beschlossen:

"Für den Ortsteil Aspenstedt sollen die Bebauungspläne Nr. 08 "Sondergebiet Solar Alte Deponie" und Nr. 09 "Sondergebiet Solar Hinter dem Großen Dorfe" aufgestellt werden (Abgrenzung siehe anliegenden Lageplan). Für beide Flächen ist zuvor bzw. im Parallelverfahren der geltende Flächennutzungsplan zu ändern. Dieses Verfahren wird hiermit eingeleitet."

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Aspenstedt umfasst zwei Teilgeltungsbereiche:

- Die brachliegende Fläche der ehemaligen Mülldeponie an der Kreisstraße nach Sargstedt soll als Sonderbaufläche für Erneuerbare Energiegewinnung entwickelt werden soweit sie nicht bewaldet ist und nicht für die vorhandene Motorsportanlage genutzt wird.
- 2. Eine zurzeit ungenutzte Hof- und Gebäudeanlage an der Straße Hinter dem Großen Dorfe soll als Sonderbaufläche für Erneuerbare Energiegewinnung entwickelt werden. Das Bestandsgebäude soll ertüchtigt und ebenfalls einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

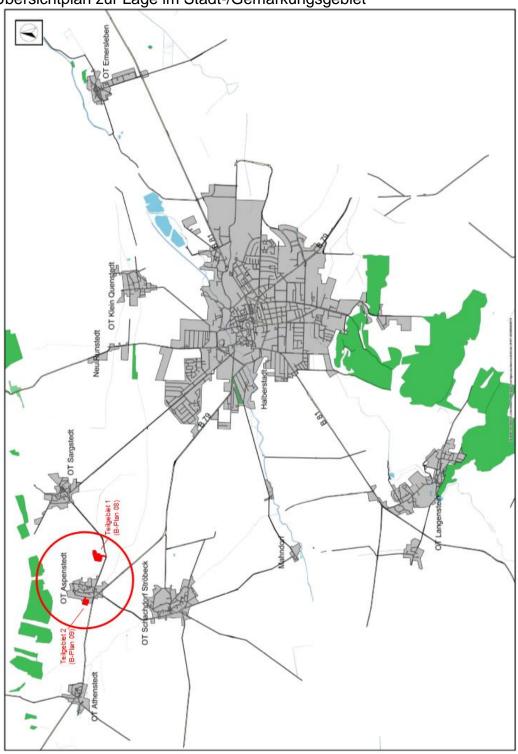
Diese Änderung für die genannten Teilflächen dient als Grundlage für die durchzuführende verbindliche Bauleitplanung.

Halberstadt, den 14.07.2022

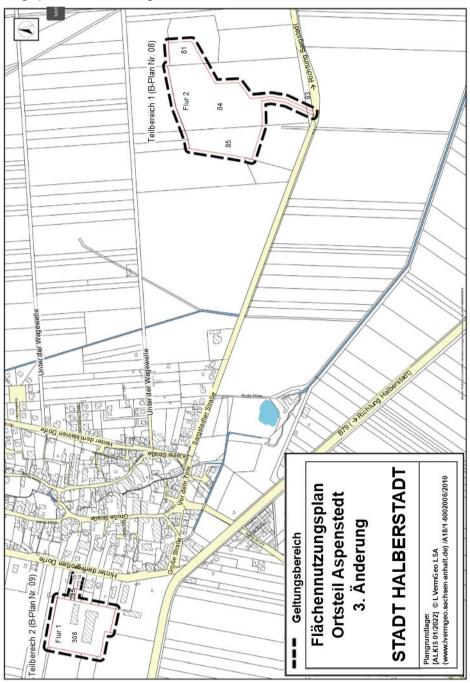
Signal de la constant de la constant

Daniel Szarata Oberbürgermeister

Anlage Übersichtplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet Lageplan mit Geltungsbereich Übersichtplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich



Bebauungsplan OT Aspenstedt Nr. 09 "Sondergebiet Solar Hinter dem Großen Dorfe"; hier: Aufstellungsbeschluss [BV 423 (VII/2019-2024)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 beschlossen:

"Für das Grundstück im Ortsteil Aspenstedt Hinter dem Großen Dorfe, Flur 1, Flurstück 308, sowie Teilflächen der Flurstücke 75/14 und 285 mit einer Größe von etwa 1,5 ha, wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes OT Aspenstedt Nr. 09 eingeleitet. (Die genaue Abgrenzung ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.)

Ziel ist die Herstellung von Baurecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage, eine gewerbliche Nutzung einer zurzeit leerstehenden Halle sowie für die notwendige Erschließung auf einer Konversionsfläche."

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht. Für die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes ist der geltende Flächennutzungsplan für den Ortsteil Aspenstedt (im Parallelverfahren) zu ändern.

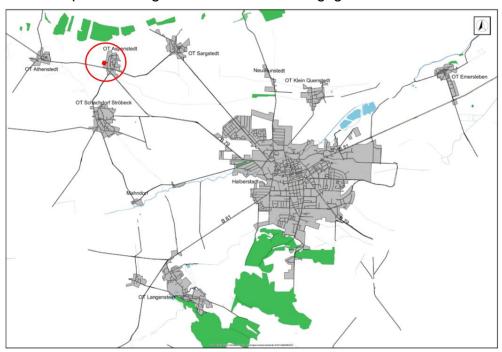
Halberstadt, den 14.07.2022



Daniel Szarata Oberbürgermeister

Anlage Übersichtplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich Flur 1 308 ← B79 in Richtung Athenstedt Geltungsbereich Große Straße Bebauungsplan OT Aspenstedt Nr. 09 "Sondergebiet Solar Hinter dem großen Dorfe" STADT HALBERSTADT 0 Plangrundlage: [ALKIS 01/2022] © LVermGeo LSA

(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) /A18/1-6002006/2010

Bebauungsplan OT Aspenstedt 08 "Sondergebiet Solar Alte Deponie"; hier: Aufstellungsbeschluss [BV 422 (VII/2019-2024)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 beschlossen:

"Für eine Teilfläche der ehemaligen Mülldeponie, gelegen an der Kreisstraße Richtung Sargstedt, in der Gemarkung Aspenstedt, Flur 2, Flurstück 81 sowie die Flurstücke 84, 85 und 93 jeweils zum Teil, mit einer Größe von insgesamt ca. 3,6 ha, wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes OT Aspenstedt Nr. 08 eingeleitet. (Die genaue Abgrenzung ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen).

Ziel ist die Herstellung von Baurecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der erforderlichen Erschließungsanlage auf einer Konversionsfläche."

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht. Für die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes ist der geltende Flächennutzungsplan für den Ortsteil Aspenstedt (im Parallelverfahren) zu ändern.

Halberstadt, den 14.07.2022

Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage Übersichtplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet

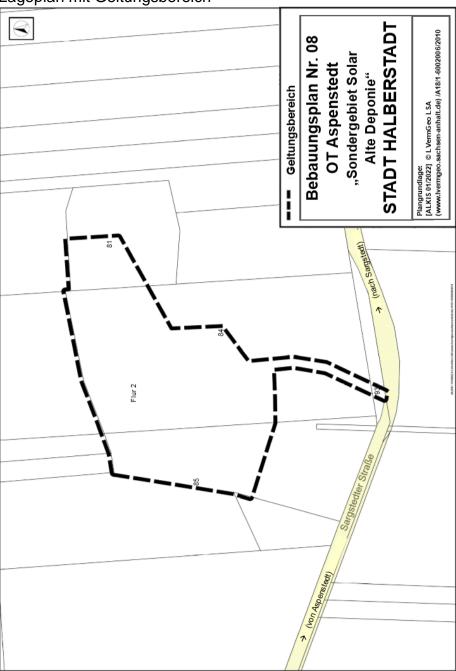
Of Alberstedt

Of Emperation

Of Largerstein

Of Largerstei





Stadt Halbestadt, den 14.07.2022

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Gewässerherstellung im Kiesabbaugebiet Wegeleben auf der Erweiterungsfläche Ostfeld" in den Landkreisen Harz und Börde

Vorhabensträgerin: Kieswerke Bodetal GmbH & Co.KG

Für das o.g. Vorhaben wird auf Antrag der Vorhabensträgerin, Kieswerke Bodetal GmbH & Co.KG, gemäß den §§ 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. §§ 72 bis 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Die Vorhabensträgerin legte zur Vorprüfung des Einzelfalls eine Tischvorlage vor. Nach Prüfung dieser Unterlagen stellte das Landesverwaltungsamt für das Vorhaben die Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Pflicht) fest.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom **28.07.2022** bis **27.08.2022**

während der Dienststunden

bei der Stadt Halberstadt

Montag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr Dienstag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadt Halberstadt
Fachbereich Recht und Kommunale Angelegenheiten
Gemeindeangelegenheiten
Raum 128
Holzmarkt 1
38820 Halberstadt

und

bei der Verbandsgemeinde Vorharz

Montag: von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Dienstag: von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch: von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Donnerstag: von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag: von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Verbandsgemeinde Vorharz Sekretariat Markt 7 38828 Wegeleben

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Plan kann im o.g. Zeitraum auch auf der <u>Internetseite des</u> Landesverwaltungsamtes,

http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/service/planfeststellungsverfahren/

abgerufen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes keine Auslegung gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG darstellt. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Die Planunterlagen können des Weiteren beim <u>Landesverwaltungsamt</u>, <u>Referat 404</u> – Wasser, Zimmer 243, Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale) im o.g. Zeitraum während der Dienststunden (Mo-Do von 09.00 – 15.00 Uhr, Fr von 09.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

 Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 12.09.2022, bei der Stadt Halberstadt oder der Verbandsgemeinde Vorharz Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Hauptsitz Halle (Saale), Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) sowie am Dienstsitz Dessauer Str. 70, Raum 243, 06118 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten

unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m § 17 Abs. 4 VwVfG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m § 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG). Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m § 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG).

- 7. Bei dem o.g. Bauvorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die notwendigen Angaben.
- 8. Vom Beginn der Auslegung dieses Plans im Planfeststellungsverfahren dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder das geplante Vorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

Halberstadt, den 14.07.2022



Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als Flurbereinigungsbehörde

Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt

Telefon: (03941) 671 - 0



Halberstadt, den 14.06.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung für das

Bodenordnungsverfahren

Huy-Mitte

Landkreis Harz, Verf.Nr. 24 HZ0 035

1. Anordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Huy-Mitte, Landkreis Harz, Verfahrensnummer 24 HZ0 035 wird hiermit nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150),

die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplans Huy-Mitte wird der

01. Oktober 2022, 0:00 Uhr,

festgesetzt.

Zu diesem Zeitpunkt tritt der in dem Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die neuen Grundstücke werden anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Der Rechtsübergang erfolgt außerhalb des Grundbuches. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit Eintritt des neuen Rechtszustandes.

Weitergehende Überleitungsbestimmungen nach § 62 Abs. 2 werden nicht erlassen.

Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen gem. § 68 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetztes (FlurbG) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794) auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. Das gilt auch für

die Pachtverhältnisse.

Mit dieser Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. § 34 FlurbG und auch die Wirkungen der vorläufigen Anordnungen nach § 36 FlurbG.

Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt zu stellen.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBI. I S. 890), wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Begründung der Anordnung

Der Bodenordnungsplan zum Bodenordnungsverfahren Huy-Mitte mit den Nachträgen 1 und 2 zum Bodenordnungsplan sind bestandskräftig geworden. Der Plan einschließlich der Nachträge 1 und 2 sind widerspruchsfrei und somit unanfechtbar. Die Ausführung ist daher anzuordnen (§ 61 FlurbG).

Der Erlass von weitergehenden Überleitungsbestimmungen zur tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist entbehrlich. Die derzeitige Bewirtschaftung erfolgt auf Basis einer Vielzahl von sogenannten Pflugtauschen auf privatrechtlicher Grundlage. Infolge dieses neuen Rechtszustandes sind die privatrechtlichen Absprachen und Vereinbarungen zur Bewirtschaftung neu zu treffen. Die tatsächliche Überleitung erfolgt dann nach Maßgabe dieser Absprachen und Vereinbarungen.

4. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe gegen diese Ausführungsanordnung hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert sein würde. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung der Bodenordnungspläne ist für die Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Mit der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungs- oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Aus einer

aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe würde der Eintritt der rechtlichen Wirkungen über einen längeren Zeitraum verzögert werden. Das ist nicht zumutbar und widerspricht dem Beschleunigungsgebot des Flurbereinigungsgesetzes.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruches bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative VwGO).

Im Auftrag

Joana Krauß Sachbearbeiterin



Hinweise zum Datenschutz

"Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Bodenordnungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmittedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich."